

Hygienekonzept des Radeberger Sportverein e.V. vom 04.05.2021

Dieses Konzept löst alle vorherigen Konzepte des RSV ab und gilt ab

05.05.2021.

§1 Hygieneausrüstung

1. Der Verein stellt sicher, dass ausreichend Handdesinfektionsmittel und Papierhandtücher vorhanden sind.
2. Die Trainingsgruppen stellen eigenständig sicher, dass ausreichend Mund-Nasen-Schutzmasken, speziell chirurgische oder FFP2 Masken und Einweghandschuhe vorhanden sind.

§2 Allgemeine Grundregeln

1. Der Mindestabstand von 1,5 m ist immer einzuhalten und durchzusetzen.
2. Warteschlangen sind zu vermeiden.
3. Der Zutritt von Unbeteiligten (Gäste, Eltern, etc.) ist verboten und ist zu unterbinden.
4. Die Kabinen, Dusch und Sanitäreinrichtungsnutzung ist unter Wahrung von Nr. 1 erlaubt.
5. An den Türen der Kabinen, Duschräumen und Sanitärräumen ist die maximale Personenanzahl, welche sich zeitgleich im entsprechenden Raum aufhalten darf angebracht. Die Begrenzung ist unbedingt einzuhalten. Es gilt ebenfalls Nr. 1.
6. Im Kabinengang gilt das Einbahnstraßensystem. Dies ist mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet.
7. Jeder Sportler muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sparteinheit nachweisbar bestätigen:
 - a. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen.
 - b. Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person
 - c. Die Hygienemaßnahmen des RSV werden eingehalten.
 - d. Reiserückkehrer aus Risikogebieten haben die Sächsische Corona-Quarantäneverordnung beachtet
8. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
9. Die Trainings- und Übungsgruppenleiter*innen führen eine Anwesenheitsliste, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können.
10. Die Trainings- und Übungsgruppenleiter*innen definieren für ihre Gruppe einen Pausenbereich und einen Trainingsbereich der den Sportlern*innen bekanntgegeben wird.

11. Es ist durch geeignete Maßnahmen der Trainings – und Übungsgruppenleiter*innen sicherzustellen, dass eine Vermischung von unterschiedlichen Trainingsgruppen ausgeschlossen ist.
12. Es ist durch geeignete Maßnahmen der Trainings – und Übungsgruppenleiter*innen sicherzustellen, dass in der Trainingsgruppe zu jeder Zeit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
13. Es ist durch geeignete Maßnahmen der Trainings- und Übungsgruppenleiter *innen sicherzustellen, dass die Trainingsbereiche der einzelnen Gruppen von außen ersichtlich deutlich abgetrennt sind.
14. Zwischen den Trainingsbereichen ist ein Abstand von 2m einzuhalten.
15. Zwischen den Pausenbereichen ist ein Abstand von 2m einzuhalten.
16. Den Teilnehmern sind die Möglichkeiten zum Händewaschen bzw. Desinfizieren bekanntzugeben und einzuräumen.
17. Nach jeder Trainingseinheit ist eine Pause von 10 Minuten einzurichten, um ausreichend Zeit zu gewähren dass sich die Sportler bei Bedarf die Hände waschen bzw. Desinfizieren können.
18. Trainingsgeräte und -utensilien sind nach dem Training zu reinigen/desinfizieren. Hierfür ist jede Trainingsgruppe eigenständig verantwortlich.
19. Gruppenwechsel sind so zu organisieren, dass es keine Warteschlangen gibt und die Abstände eingehalten werden.
20. Sportler*innen haben in Trainings- /Sportbekleidung zu erscheinen.
21. Alle Teilnehmer verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.
22. Es werden keine Speisen und Getränke ausgegeben.
23. Jeder Teilnehmer bringt seine eigenen Getränke mit. Diese sind ggf. mit Namen zu kennzeichnen.
24. Die Platzbelegung ist mit der Geschäftsstelle bzw. dem Platzwart abzusprechen, da ein gemeinsamer Belegungsplan geführt wird.
25. Sportveranstaltungen mit Publikum/Gästen bleiben weiterhin untersagt
26. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
27. Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden von den jeweiligen Abteilungsleitern nachweislich in die Hygienebestimmungen des Vereins eingewiesen.
28. Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt

§3 Trainings- und Übungsbetrieb

Die Wiederaufnahme bzw. Beendigung ist an die Entscheidungen des Freistaates Sachsen, sowie des Landkreises Bautzen gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung(10.03.2021) ist die Durchführung des Trainings und Übungsbetriebes wie folgt gestattet:

1. Trainings- und Übungsbetrieb darf nur auf Außenanlagen durchgeführt werden.
2. Es ist kein Körperkontakt erlaubt (siehe §2 Nr. 1).
3. Der Sportbetrieb unter freiem Himmel ist mit bis zu 5 Kindern und/ oder Jugendlichen bis einschl. 14 Jahre, unter Anleitung der entsprechenden Trainings- und Übungsleiter*innen erlaubt.
4. Die Trainings- und Übungsgruppenleiter*innen benötigen einen tagesaktuellen negativen Coronatest. Dies kann auch ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener Selbsttest sein. Das Formular zur Nachweisführung kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Antigen-Selbsttest](#)
5. Ab 15 Jahren ist tagsüber Sport alleine, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes möglich. Sind mehrere Ü14 Sportler/Sportgruppen auf den außensportanlagen anwesend, so ist dies als eigenständige Sportgruppe anzusehen und es gelten die Abstandsregelungen dieses Hygienekonzeptes analog zu den Trainings- und Übungsgruppen.

Die Maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

Die jeweiligen Abteilungsleiter werden verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes zu organisieren und durchzusetzen.

Sollte der Vorstand des RSV feststellen, dass die Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich der RSV Vorstand die Einstellung des Trainingsbetriebes vor.

Sollten sich geänderte Rahmenbedingungen seitens übergeordneter Organe ergeben, wird der RSV Vorstand entsprechend reagieren.

Bitte beachtet ebenfalls die Vorgaben der entsprechenden Fachverbände.

Es gilt die Vernunft und das Augenmaß aller Beteiligten!!

Sportliche Grüße

Der Vorstand

Radeberger Sportverein e.V.

Ergänzung zum Hygienekonzept des Radeberger Sportverein e.V. vom 05.05.2021 für die Abteilung Spielleute

Für die Mitglieder der Abteilung Spielleute gilt folgende Ergänzung:

- Während des Musizierens gilt abweichend zu §2 Abs. 1 bei Blasinstrumenten ein erweiterter Mindestabstand von 2,00 m.

Ergänzender Hinweis:

Hinsichtlich der Regelungen des §3 (siehe Seite 3) sind die Bestimmungen etwaiger zwischenzeitlicher Bundesgesetzgebungen, soweit zum Zeitpunkt der jeweiligen Übungsstunde geltend, vorrangig zu beachten.

gez.

Jens Burkon
Radeberger Sportverein e.V.
Abteilungsleiter Spielleute